



**Abteilung 2 - Finanzen, Digitalisierung und Kultur**  
**Referat Liegenschaften und Zentrale Dienste**  
**Zentrale Vergabestelle**

an alle Bewerber zum Verfahren  
60101/2/6/24/730

Bearbeiter/in: Frau Lange  
Dienstgebäude: Klosterstraße 7  
09456 Annaberg-Buchholz  
Zimmer-Nr.: 2005  
Telefon: 03733 831-1923  
Telefax: 03733 831-851923  
E-Mail: nadine.lange@kreis-erz.de  
Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unsere Zeichen: 60101/2/6/25/301  
Datum: 05.02.2025

**Offenes Verfahren nach VgV**

**Landratsamt Erzgebirgskreis**

**-Volumenvertrag für Microsoft-Lizenzen über ein Enterprise Agreement (EA)-**  
**Vergabenummer: 60101/2/6/25/301**

**Hier: 1. Bewerberinformation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Bewerber wurden folgende Fragen zu oben genannter Ausschreibung eingereicht:

[...] *Sehr geehrte Damen und Herren,*

**Frage 1:** *der Abruf bei Microsoft stellt eine Dienstleistung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber dar, ebenso die dem Licensing Solution Partner (LSP) als Handelspartner obliegende Tätigkeit der Bestellabwicklung und Rechnungsstellung.*

*Kann daher Folgendes vereinbart werden: „Soweit die Leistungsverpflichtung unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und Microsoft entstehen soll, gelten für alle Ansprüche des Auftraggebers, welche den Einsatz und die Nutzung der Produkte/Microsoft-Nutzungsrechte durch den Auftraggeber als auch die Leistungsverpflichtung von Microsoft gegenüber dem Auftraggeber bezüglich der Produkte/Microsoft-Nutzungsrechte betreffen, die Bedingungen des unter dem Mantelvertrag zwischen dem Auftraggeber und Microsoft abgeschlossenen EA-Vertrags ausschließlich und vorrangig, und der Auftragnehmer haftet nur für das Zustandekommen des jeweiligen Vertragsschlusses, nicht dagegen für die Leistungserbringung aus dem jeweiligen Einzelabruf.“*

Sprechzeiten  
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt  
Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung  
Erzgebirgsparkasse  
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67  
BIC WELADED1STB  
USt-IdNr. DE260587011

Kann ferner Folgendes vereinbart werden: „Soweit die Leistungsverpflichtung unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen soll, wie z.B. die Bestellabwicklung, die Rechnungslegung oder die Lizenzberatung, erbringt der Auftragnehmer diese Leistungen als Dienstleistung.“?

**Frage 2:** In den Vergabeunterlagen fehlen verkehrsübliche Haftungsbegrenzungen, obwohl diese den Bietern eine seriöse Angebotskalkulation ermöglichen. Kann daher die Haftung des Auftragnehmers bei leichten Pflichtverletzungen A) insgesamt auf den Auftragswert, B) auf typisch voraussehbare Schäden, sowie C) auf wesentliche Pflichtverletzung begrenzt werden?

Wir freuen uns auf eine positive Rückmeldung.

**Frage 3:** Ist es zutreffend, dass die vertraglichen Bedingungen des Herstellers (EULA), insbesondere im Hinblick auf die Nutzungsrechte (z.B. EULA) sowie Pflege- und Wartungsbedingungen den zwingenden Herstellervorgaben folgen und diese vorrangig vor anderen Bestimmungen sind?

**Frage 4:** Die Hersteller sehen ggf. in der Regel ein Gewährleistungsrecht von 12 Monaten vor. Stimmen Sie vor diesem Hintergrund folgenden Anpassungen der Vertragsbedingungen zu: „Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt 12 Monate.“?

**Frage 5:** Das vierte Vertragsjahr ist ein Entgegenkommen von Microsoft unter gewissen Bedingungen. Einen Preis für das vierte Jahr würden wir erst im Laufe/Ende des dritten Vertragsjahres erhalten (unter Berücksichtigung der dann gültigen Preislisten). Wie sollen wir die Preise für Y4 darstellen?

Hinweis)

Wir möchten darauf hinweisen, dass für M365 E3 und die weiteren Teams Services kein Recht auf Downgrade verfügbar ist.

**Frage 6:** Wir bitten aufgrund der ausstehenden Bieterantworten vom 31.01.2025, welche notwendig für unsere Kalkulation sind, um eine Verlängerung der Angebotsfrist bis zum 24.02.2025.

**Frage 7:** Ref. "Vergabeunterlagen Microsoft Lizenzen EA", Leistungsverzeichnis (= Seiten 17 bis 27 im Gesamt-PDF, leere Seiten mitgezählt):

Ab Punkt "4.2 Vertragsjahr 1 - True Up 1" bis "4.4. Vertragsjahr 4 - TrueU4" werden die Preise für zusätzlich benötigte Produkte abgefragt.

Gehen wir Recht in der Annahme, dass die angegebenen Mengen nicht als True Up Bestellung eingeplant sind?

Wenn dem so ist, bitte passen Sie die Anzahl auf Menge 1 an, oder geben Sie die geschätzte True Up Menge an, damit das Produkt- und Mengengerüst lizenzrechtlich und kaufmännisch korrekt eingeschätzt werden kann.

**Frage 8:** Ref. "Vergabeunterlagen Microsoft Lizenzen EA", Checkliste:  
Sie fordern als separaten Punkt "Zertifizierung als Enterprise Software Advisor".

*Die Bezeichnung "ESA / Enterprise Software Advisor" wird von Microsoft seit Jahren nicht mehr im LSP Nachweis und auch nicht separat als Zertifikat geführt. Zwar findet sich auf offiziellen Microsoft-Websites noch diese Bezeichnung (z.B. bei Bezugsquellen: <https://www.microsoft.com/de-de/licensing/how-to-buy/bezugsquellen>). Aber ein Dokument "Zertifizierung ESA" von Microsoft existiert nicht.*

*Gehen wir recht in der Annahme, dass der LSP-Nachweis genügt, und dass Sie den Punkt "Zertifizierung als Enterprise Software Advisor" streichen?*

*Mit freundlichen Grüßen [...]*

Diese Fragen möchten wir nunmehr, nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt, wie folgt beantworten:

1. Die beschriebene Klausel ist sehr komplex. Soweit Ihre Frage folgendermaßen zu verstehen ist, stimmen wir der Regelung zu:  
Die Klausel stellt klar, dass der Auftragnehmer nur für das Zustandekommen des Vertrags zwischen Auftraggeber und Microsoft haftet, nicht aber für die tatsächliche Leistungserbringung durch Microsoft (da AN nicht als Generalunternehmer auftritt, sondern lediglich als Vermittler oder Reseller).  
Der Auftraggeber wird auf die Bedingungen des EA-Vertrags mit Microsoft verwiesen, die ausschließlich und vorrangig gelten. Dies ist rechtlich nur möglich, solange der Auftraggeber den Vertrag mit Microsoft kennt und sich darauf einlassen kann.  
Die Haftungsbeschränkung könnte unwirksam sein, wenn sie den Auftragnehmer vollständig von jeder Verantwortung für die Vertragsdurchführung entbindet, ohne dem Auftraggeber eine realistische Möglichkeit zur Durchsetzung von Ansprüchen zu lassen.
2. Nach Rücksprache mit den Kollegen Juristen wird **KEINE** Haftungsbegrenzung nach § 7 Nr. 2 (2) VOL/B vereinbart. Vielen Dank für Ihr Verständnis.
3. Das Nutzungsrechte (z. B. EULA) sowie Pflege- und Wartungsbedingungen müssen zwingend den Herstellervorgaben entsprechen.
4. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbedingungen.
5. Die Aussage bzgl. eines Entgegenkommens seitens Microsoft ist **nicht korrekt!**  
Basierend auf den Regelungen in der BMI-Konditionenvereinbarung vom 01.06.2021 haben BMI-Bezugsberechtigte Kunden die Option, direkt von Beginn an einen EA Vertrag für 3+1 Jahre zu zeichnen. Hierzu ist eine Zusatzvereinbarung (N73) erforderlich. In dieser ist ebenfalls geregelt, dass der Kunde nach 3 Jahren eine sog. Opt-Out Option (mit einer Frist von 60 Tagen vor dem 3. Jahrestag) eingeräumt bekommt.  
Es handelt sich hier also um keine Ausnahme, sondern um eine Option, die allen BMI-Bezugsberechtigten Kunden zur Verfügung steht.  
Wenn sich Kunden für die 3+1 Option mit Start des EA Vertrages entscheiden, erhält der bezuschlagte Handelspartner zum Start des EA Vertrages ein entsprechendes Preisblatt, auf dem die Preise für die initiale Bestellung als auch für TrueUp Produkte für 4 Jahre festgelegt sind.

Das bedeutet, da wir uns bereits für die +1 Option entschieden haben (und kein derzeit kein Grund besteht Opt-Out zu wählen), würde dem Handelspartner am Ende des 3. Vertragsjahres ein weiteres Preisblatt übermittelt werden, über das die Software Assurance, der on-premise Produkte, die während den Jahren 1 – 3 erworben wurden, für das 4. Jahr fortgeführt wird. Eine Preisangabe sollte also schon im Vergabeverfahren für alle vier TrueUp-Jahre möglich sein.

6. Da keine Änderung an den bekanntgemachten Bedingungen erfolgt bleibt der Ablauf der Angebotsfrist unberührt.
7. Für alle ausgeschriebenen Lizenzen ist zunächst ein TrueUp-Preis (Jahr 1-4) anzugeben. Es kann vom AG nicht gefordert werden, dass bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt ist welche Lizenzen und in welchem Rahmen in den Folgejahren nachbestellt werden müssen. Sollten Lizenzen erforderlich sein, die bisher nicht Bestandteil des Vertrages sind, so sind diese zu gegebener Zeit entsprechend des aktuellen Microsoft-Preisspiegels anzubieten. Für die Preisangabe genügt je eine Lizenz. Sollte der Bieter Rabattierungen anbieten, sind diese gesondert auszuweisen.
8. Die Forderungen bleiben bestehen. Hinsichtlich der Formulierung „...Licensing Solution Partner (LSP) bzw. Enterprise Software Advisor (ESA)...“ kann diese auch als „... Licensing Solution Partner (LSP) ODER Enterprise Software Advisor (ESA)...“ verstanden werden. In der Sache muss der Bieter berechtigt sein, Enterprise Agreements anbieten zu dürfen.

**+++ Bitte beachten Sie diese Information entsprechend! +++**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

:v.

Lange  
-Zentrale Vergabestelle-  
SG Zentraler Service

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Referat Liegenschaften und Zentrale Dienste  
- Zentrale Vergabestelle -  
Klosterstraße 7  
09456 Annaberg-Buchholz